Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

1. Jahrgang | Berlin, den 29. Dezember 1934 | Blatt 10

Inhalt: Buchungstafeln. S. 41. — Besoldung. S. 41. — Einheits-Kohlenportion. S. 41. — Durchführungsbestimmungen für die Heeresdienststellen zur Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, für die Wehrmacht — D 62 —. S. 41. — Ausstattung des Hilfspersonals. S. 42. — Deutsche Staatsangehörigkeit. S. 42. — Zivildienstscheine. S. 42. — Umwandlung des Lagerlazaretts Königsbrück. S. 43. — Einberufungsbefehl. S. 43. — Reichsluftschutzbund. S. 44. — B-Patronen. S. 44. — Fahrräder im Standortdienst. S. 44. — M.G.-Läufe. S. 44. — Bügelsägen für Feldküchen. S. 44. — Kundendienst und Fabrikkommandos für Truppen und Dienststellen mit Kraftfahrgerät. S. 44. — Sollübersicht für Gasschutzgerät. S. 45. — Einheitsaktenplan. S. 45. — H. Dv. 29 (Entwurf 1934). S. 45. — Berichtigung zum Deckblatt 1 und 2 zur Vorschrift »Richtlinien für die Ausbildung im Heere« D 21+. S. 45. — Berichtigung. S. 45. — Zeichnungen. S. 45. — Inhaltsverzeichnis. S. 45.

150. Buchungstafeln.

Buchungstafeln werden nur bei der Haushaltabt. (Heer) des Rw. Min. und bei den Wehrkreisverwaltungsämtern sowie den Verwaltungszweigämtern Breslau und Kassel vorrätig gehalten.

Anforderungen sind daher von allen Heeresdienststellen nur an das für den Unterkunftsbereich zuständige Wehrkreisverwaltungsamt (Verwaltungszweigamt) zu richten. Weitervorlage durch dieses an Rw. Min. nur dann, wenn der Bestand nicht ausreicht.

Der Rw. Minister, 18. 12. 34. H Heer.

151. Besoldung.

1. Nach der Lohnsteuertabelle Anl. 2 zum Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 34, R. G. Bl. Teil I S. 1027 ff., beträgt vom 1. 1. 35 ab die Freigrenze bei monatlicher Lohnzahlung 80,08 *RM*. Lohnbeträge darüber hinaus unterliegen dem Steuerabzug.

In Abänderung des Erlasses vom 23. 7. 34 XI Nr. 853/34 g. Kdos. B 1 IV 1 Abs. 5 ist somit vom 1. 1. 35 das Gehalt der Gefreiten (77 *RM* unter Hinzurechnung des Steuerwerts des Kas. Quartiers mit 6 *RM*) einkommensteuerpflichtig. Schützen mit 65 *RM* Monatsgehalt unterliegen dem Steuerabzug nur, falls durch Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses bei Selbsteinmietung und von Kinderzuschlägen ihr Monatsarbeitslohn die Einkommensteuerfreigrenze von 80,08 *RM* übersteigt (vgl. Erlaß vom 23. 3. 34 B 12a AHA/Allg. (II), Abschnitt D II, 4). Erhält ein kasernierter Schütze usw. mit 65 *RM* Monatsgehalt Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind und übersteigt damit sein Monatslohn die Freigrenze von 80,08 *RM*, dann ist ihm anheimzustellen, gemäß § 25 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. 11. 34 (R. B. Bl. S. 139 und 150) beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Bewilligung eines steuerfreien Betrages zu stellen. Arbeitslosenhilfe und Ehestandsbeihilfe fallen ab 1. 1. 35 weg; sie sind in den neuen Lohnsteuersätzen mitberücksichtigt.

2. Nach Anl. 2 § 5 (2) zum Bürgersteuergesetz vom 16. 10. 34, R. B. Bl. S. 102, sind die Angehörigen der Wehrmacht von der Bürgersteuer befreit, wenn sie im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen werden. Danach sind vom 1. 1. 35 ab die kasernierten Schützen mit 65 *RM* Monatsgehalt, da sie nicht lohnsteuerpflichtig sind, auch von der Entrichtung der Bürgersteuer freigestellt. Die Bestimmung im Erlaß vom 23. 3. 34 B 12a AHA/Allg. (II) unter Abschnitt D II, 4 ändert sich dementsprechend.

Der Rw. Minister, 22. 12. 34. B 1 IV 1.

152. Einheits-Kohlenportion.

Die in GVD. I 372 (neu durch Erlaß vom 15. 1. 32 63a 10 B 2 IVa/Nr. 146. 12. 31) für die Wehrkreise I bis VII festgesetzte Einheitskohlenportion wird vorläufig nicht geändert. Standorte, die zu einem anderen Wehrkreise treten, behalten ihren bisherigen Satz. Standorte, die neu errichtet werden, sind nach den Sätzen der bisherigen Wehrkreise I bis VII abzufinden. Es erhält also ein Standort der Heeresdienststelle Kassel, der im früheren Bereich des Wehrkreises VI errichtet wird, den Satz des Wehrkreises VI.

Spätere Neufestsetzung bleibt vorbehalten.

Der Rw. Minister, 22. 12. 34. B 2 IVa.

153. Durchführungsbestimmungen für die Heeresdienststellen zur Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — für die Wehrmacht — D 62 —.

Am Schluß der Ziffer (2) zu Abschnitt V S. 24 der D 62 ist anzufügen:

»Die Auftragnehmer haben den Nachweis zu erbringen, daß ihr Personal daraufhin untersucht und frei befunden worden ist. Der Nachweis kann weiter in regelmäßigen Zeitabschnitten, die der Truppenarzt bestimmt, gefordert werden.

Vorstehende Bestimmung gilt auch für die Molkereien, aus denen die Truppen und Standortlazarette Milch und Milcherzeugnisse beziehen.«

Ausgabe eines Deckblattes zu D 62 bleibt vorbehalten.

Der Rw. Minister, 18. 12. 34. B 3 IIb.

154. Ausstattung des Hilfspersonals.

Für jeden Kopf des Hilfspersonals gemäß StN (RH) ist über das Soll der Ausrüstungsnachweisung zuständig:

1 Seitengewehr 94/98,
1 Mannschaftssäbel für Unteroffiziere und Mannschaften derjenigen Einheiten, die mit Mannschaftssäbeln ausgestattet sind,
1 Satz Verbandpäckchen,
1 Gasmaske.

Die Truppenteile fordern ihren Bedarf bei den zuständigen Heeresfeldzeugdienststellen unmittelbar an.

Eine Ausstattung mit Schußwaffen erfolgt später.

Der Rw. Minister, 17. 12. 34. AHA Ia.

155. Deutsche Staatsangehörigkeit.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Freiwillige, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, in das Heer eingestellt worden sind und wieder entlassen werden mußten.

Ich nehme daher erneut Veranlassung, auf genaueste Beachtung des § 9, 1 und 6 H. E. B. hinzuweisen.

Es wird erwartet, daß Einstellungen von Freiwilligen erst dann erfolgen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei nachgewiesen ist.

Anträgen auf nachträgliche Einbürgerung kann nicht stattgegeben werden.

Der Rw. Minister, 20. 12. 34. AHA/Allg II.

156. Zivildienstscheine.

1. Zivildienstscheine sind wichtige Urkunden. Sie werden nur auf Antrag erteilt und nur an Soldaten nach längerer vorwurfsfreier Dienstzeit ausgehändigt. Näheres darüber ist im Wehrmachtversorgungsgesetz enthalten.

Inhaber des Zivildienstscheines haben nach besonderen Grundsätzen in erster Linie — also bevorzugt — Anwartschaft auf Anstellung im Dienste der Behörden, der Körperschaften und der öffentlichen Betriebe.

2. Truppen und Dienststellen, die Zivildienstscheine erteilen, führen darüber eine Nachweisung (nach Muster I). Zweitschriften für die Akten werden dadurch entbehrlich. Die Nachweisung ist am Schlusse jeden Kalenderjahres abzuschließen.

3. Die Zahl der im abgelaufenen Kalenderjahre erteilten Zivildienstscheine ist von den Truppen und Dienststellen $\frac{\text{dem zuständigen Wehrkreiskommando}}{\text{der zuständigen Heeresdienststelle}}$ (Fürsorgeleiter) **bis zum 15. 1. j. Js.** unmittelbar zu melden; desgleichen auch die Zahl der eingezogenen und verwirkten Scheine. Hierzu gilt Muster II.

4. $\frac{\text{Die Wehrkreiskommandos}}{\text{Heeresdienststellen}}$ (Fürsorgeleiter) prüfen die Angaben der Truppen und Dienststellen. Sie stellen die Abschlußzahlen zusammen und reichen **bis zum 1. 2. j. Js.** eine Abschrift der Zusammenstellung (Muster II) an Rw. Min. (Vers).

5. Die Zivildienstscheine ruhegeldberechtigter Soldaten werden vom Rw. Min. (Vers) erteilt. Die Anträge müssen so zeitig beim Rw. Min. (Vers) eingehen, daß die Scheine noch am Entlassungstage ausgehändigt werden können.

Die vom Rw. Min. erteilten Zivildienstscheine sind in den Nachweisungen der Truppen (siehe Nr. 3) und Wehrkreiskommandos (siehe Nr. 4) nicht mit aufzuführen.

6. Der Erlaß Rw. Min. vom 4. 9. 29 Nr. 99. 8. 29 WehrA AHV Id wird hiermit ungültig.

Der Rw. Minister, 13. 12. 34. AHA/Vers Ia/Id.

Muster I

Nachweisung

der im Jahre 19 ..... von .....

ausgestellten Zivildienstscheine

Nr. des Zivildienstscheins	Vor- und Zuname des Versorgungsanwärters	Ort, Tag und Jahr der Geburt des Versorgungsanwärters	Tag der Ausfertigung des Scheines	Tag der Aushändigung des Scheines	Tag der erstmaligen Aufnahme in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt	Bemerkungen (z. B. Hinweise gemäß § 30 Anst.Gr., Ausf.-Anw. Nr. 2 und 4 zu § 56 Abs. 2, Nr. 3 zu § 56 Abs. 3, Nr. 3 zu § 57 und zu § 59 Abs. 1 und 2 Anst.Gr.)
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkungen:

1. Diese Liste ist am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen.
2. Spalte 6 ist nur bei Schwerbeschädigten auszufüllen.

Muster II

Dienststelle, Nr. .....

(Ort, Tag, Jahr)

Nachweisung

über Zivildienstscheine für das Kalenderjahr 19.....

Allgemeine Ausführungsanweisung 5 zu § 3 der Anstellungsgrundsätze.

Truppenteil (Dienststelle)	A. Im Kalenderjahr 19.....				B. Von den in früheren Jahren ausgehändigten Zivildienstscheinen sind		Bemerkungen
	sind ausgestellt worden Zivildienstscheine	sind von den in Spalte 2 gemeldeten Scheinen infolge nachträglicher Wahl einer anderen Versorgungsart (§ 30 A.Gr.) wieder eingezogen worden	sind von den in Spalte 2 gemeldeten Scheinen gemäß § 56(2) A.Gr. als verwirkt eingezogen worden	haben sogleich beim Ausscheiden an Stelle von Zivildienstscheinen eine andere Versorgungsart gewählt	infolge nachträglicher Wahl einer anderen Versorgungsart wieder eingezogen worden	verwirkt gemäß § 56(2) A.Gr.	
	Stück	Stück	Stück	Personen	Stück	Stück	
1	2	3	4	5	6	7	8
Summe							

.....

Unterschrift.

---

157. Umwandlung des Lagerlazaretts Königsbrück.

Das bisherige Lagerlazarett Königsbrück wird in ein Standortlazarett umgewandelt.

Der Rw. Minister, 3. 12. 34. A H A/S In VI.

---

158. Einberufungsbefehl

für den 42. Lehrgang für Unteroffiziere zur Ausbildung in der militärischen Körpererziehung und die Lehrgänge für Batls.- usw. Kdre. und Reiter-Regts.-Kdre. zur Einführung in die militärische Körpererziehung.

A. 42. Lehrgang für Unteroffiziere.

1. Dauer des Lehrgangs: 7. 1. — 16. 2. 35. Reisetage: 6. 1. und 17. 2. 35.

2. Kommandierungen:

a) Schüler können gem. Chef H. L. T 4 Nr. 1200/34 geh. T 4 I vom 1. 8. 34, Anl. 1, kommandiert werden.

b) Sanitätsdienstgrade:

Zur Ausbildung in der Massage bleiben zum 42. Lehrgang kommandiert:

San. Uoffz. Kretschmer, San. Staffel Schweidnitz,

San. Gefr. Elsässer, San. Staffel Ulm,

San. Gefr. Bender, San. Staffel Bremen,

San. Gefr. Kirchgäßner, San. Staffel München.

Neu kommandieren: Die San. Abt. Gießen, Allenstein, Schwerin und Magdeburg

je 1 Schüler, die auch zum 43. Lehrgang kommandiert bleiben.

B. Lehrgänge für Batls.- usw. Kdre. und Reiter-Regts.-Kdre.

1. Dauer der Lehrgänge:

a) 1. Lehrgang: 21. 1. — 2. 2. 35. Reisetage: 20. 1. und 3. 2. 35.

b) 2. Lehrgang: 4. 2. — 16. 2. 35. Reisetage: 3. 2. und 17. 2. 35.

2. Kommandierungen können gem. Chef H. L. T. A. Nr. 1200/34 geh. T 4 I v. 1. 8. 34, Anlage 1, erfolgen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. H. V. Bl. 33 S. 69, Ziff. 215 enthält die Bestimmungen für die Kommandierung von Schülern zu den Lehrgängen der Heeressportschule Wünsdorf.

Mitnahme von Stahlhelm und hohen Stiefeln ist für Offiziere nicht erforderlich.

Die Schüler des 42. Lehrgangs besuchen nicht die Heeresfachschule. Eine Übersendung der Schulstammkarten hat daher zu unterbleiben.

2. Auf der Bescheinigung für Geb. Zahlung ist außer der Heeresstandortkasse auch das für die Veranlassung der Buchausgleiche zuständige W. V. A. anzugeben.

3. Sämtlichen Schülern — auch Offizieren — ist vor Antritt der Reise ein Reisekostenvorschuß auszuhändigen, aus welchem auch die Gepäckkosten für frachtfreie Übersendung der Bekleidungsstücke usw. zu bestreiten sind. Der Vorschuß wird den Truppenteilen nicht erstattet, sondern bleibt den Schülern für die Rückreise.

4. Besoldung:

a) Unteroffizierschüler:

Für die Zahltage am 10. 1 und 16. 1. sind die Gehaltsbeträge so rechtzeitig an die Heeresstandortkasse Wünsdorf, Postscheckamt Berlin 127 620, zu übersenden, daß die Auszahlung durch die Zahlmeisterverwaltung der Heeressportschule am Fälligkeitstage erfolgen kann.

Die Besoldung für Februar erfolgt von der Heeressportschule. Die Bes. Unterlagen sind an die Zahlmeisterverwaltung der Heeressportschule Wünsdorf bis zum 18. 1. 35 zu übersenden.

b) Offiziere:

Die Besoldung während des Kommandos zahlt und verrechnet der Stammtruppenteil. Überweisung der Gehaltsrate vom 31. 1. 35 bezw. 10. 2. 35 muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Offiziere am Fälligkeitstage im Besitze des Geldes sind.

c) Sämtliche Offiziere haben verbilligte Urlauberbezw. Ostpreußenfahrkarten zu lösen. Durch die Heeressportschule Wünsdorf wird nur der auf die Hinreise nach Wünsdorf entfallende Teil der Reisekosten abgerechnet.

Der Chef der Heeresleitung, 20. 12. 34. T 4 III a.

159. Reichsluftschutzbund.

Die Anfragen verschiedener Dienststellen über Eintritt von Wehrmachtsangehörigen in den Reichsluftschutzbund werden wie folgt entschieden:

»Gegen die Mitgliedschaft von Wehrmachtsangehörigen (Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern) beim Reichsluftschutzbund bestehen keine Bedenken. Es ist vielmehr erwünscht, wenn möglichst viele Wehrmachtsangehörige dem Reichsluftschutzbund als Mitglieder beitreten.

Die Übernahme von Ämtern innerhalb des Reichsluftschutzbundes ist nur angängig, wenn dienstliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Ein körperschaftlicher Beitritt ganzer Truppenteile ist unzulässig.«

Der Rw. Minister, 14. 12. 34. J I b.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 12. 34. A H A/Allg IVa.

160. B-Patronen.

Truppen, Schulen und sonstige Dienststellen haben ihre B-Patronen bis zum 15. Januar 1935 an die zuständigen Munitions-Anstalten abzugeben.

Der Chef der Heeresleitung, 14. 12. 34. A H A/In 2 III.

161. Fahrräder im Standortdienst.

Das Rw. Min. kann Fahrräder zur Bildung einer 2. Ausstattung für den täglichen Gebrauch oder Geldmittel dafür nicht zuweisen.

Es wird den Truppen anheimgestellt, sich solche Fahrräder als Übungsgerät nach Maßgabe vorhandener Selbstbewirtschaftungsmittel selbst bereitzustellen.

Auf A. N. (Üb.) Teil 1 Vorbem. 2 wird hingewiesen.

Der Chef der Heeresleitung, 15. 12. 34. A H A/In 2 III.

162. M. G.-Läufe.

1. Sämtliche mit B-Munition beschossenen S- und SX-Läufe der M. G. 08 sind durch den zuständigen Waffenmeister zu untersuchen.

2. Werden im Laufinneren beim Durchblick ring- oder halbringförmige Erscheinungen festgestellt und sind diese beim Kugeln fühlbar, so sind die Läufe nur noch zum Platzpatronen-Schießen geeignet und mit dem Zeichen — P — zu versehen.

Die Laufuntersuchungsbefunde sind durch entsprechende Eintragungen zu berichtigen.

3. Notwendiger Ersatz ist aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln der Truppe zu beschaffen.

Der Chef der Heeresleitung, 17. 12. 34. A H A/In 2.

163. Bügelsägen für Feldküchen.

1. Die neuen handelsüblichen Bügelsägen mit 800 mm Blattlänge sind durch Nachfeilen der Bügelenden in die Beschläge der Feldküchen zu verpassen.

2. Sägeblätter von 800 mm Länge sind auch für Bügel mit 783 bzw. 786 mm Länge verwendbar, da jedes Blatt mit 4 Bohrungen für die Splinte versehen ist und damit jede gewünschte Spannung erreicht wird. Wenn erforderlich, kann ein fünftes und sechstes Loch nachgebohrt werden.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 12. 34. A H A/In 3 VI b.

164. Kundendienst und Fabrikkommandos für Truppen und Dienststellen mit Kraftfahrgerät.

1. Kundendienst:

Der von den Firmen der Kraftfahrindustrie in der Regel bei den örtlichen Zweigniederlassungen oder Vertretungen eingerichtete Kundendienst kann von den mot. Truppen und Dienststellen durch unmittelbare Vereinbarung mit diesen Stellen in Anspruch genommen werden.

Wenn jedoch im Rahmen des Kundendienstes bei mehreren Truppen und Dienststellen besondere Unterweisungen und praktische Belehrungen durch Fachingenieure, Fahrlehrer oder Werkmeister der Fabriken durchgeführt werden sollen, so ist dies durch die Wehrkreiskommandos bei den in Frage kommenden Fabriken zu beantragen. Damit den Firmen für die Entsendung dieses Personals nicht unnötig hohe Kosten durch Reisen usw. entstehen, sind den Anträgen Reisepläne beizufügen. In

den Reiseplänen sind nicht die einzelnen Truppenteile aufzuführen, sondern nur die Standorte anzugeben. Alles weitere regeln die Wehrkreiskommandos gegebenenfalls mit den Standort-Kommandanturen bzw. -Kommandos.

Die Inanspruchnahme dieser Art des Kundendienstes ist nur in die Wintermonate zu legen.

2. Fabrikkommandos:

Fabrikkommandos für die kraftfahrtechnische Ausbildung werden alljährlich im Herbst durch das Rw. Min. angeordnet. Diese Regelung schließt nicht solche Kommandos aus, die von den Truppenteilen durch persönliches Einvernehmen mit den am Standort befindlichen Firmen vereinbart werden können und durch die der Truppe keine besonderen Kosten entstehen. Es dürfen jedoch nur solche Firmen in Anspruch genommen werden, deren Erzeugnisse bei dem Truppenteil Verwendung finden. Für die Kommandierung kommen nur Personen mit ausreichender technischer Vorbildung und Erfahrung in Frage. Der Besitz des Führerscheins allein genügt nicht.

Alle durch solche Kommandos erworbenen Kenntnisse sind zur Ausbildung des technischen Personals der Einheiten zu verwenden.

Durch vorstehende Regelung werden die bisher gegebenen Bestimmungen über Kundendienst und Fabrikkommandos ungültig.

Der Chef der Heeresleitung, 18. 12. 34. A H A/In 6 III c.

165. Sollübersicht für Gasschutzgerät.

1. Da nunmehr für sämtliche Einheiten des neuen Friedensheeres die Ausrüstungsnachweisungen — A. N. (R H) — ausgegeben oder in Versendung begriffen sind, werden von der Truppe die Angaben über Soll-Zahlen (Spalten 4—16) auf Blatt 1 und folgenden in den Heften 1—14 der »Übersicht über das Soll an Gasschutzgerät des Friedensheeres — Stand 1. 11. 1934 —« nicht mehr benötigt und zur Vermeidung von Berichtigungen für die Truppe sogleich außer Kraft gesetzt. Für die Ausstattung der RH-Einheiten mit Gasschutzgerät — Ziffer 38 der Stoffgliederung — sind jetzt ausschließlich die Soll-Zahlen der Ausrüstungsnachweisungen — A. N. (RH) und A. N. (Üb) — maßgebend. Die Kommandobehörden und Heeres-Feldzeugdienststellen haben dagegen diese Soll-Übersichten bis auf weiteres als Unterlage für die Gerätbearbeitung auf dem laufenden zu halten.

2. Die Ausführungsbestimmungen dieser Soll-Übersichten (Heft 1—14) behalten bis zur vollständigen Durchführung der Ausstattung nach Spalten 4—16 allgemein Gültigkeit; vgl. auch Allgemeine Heeresmitteilungen 1934, Seite 32, Nr. 126. Die vollständige Außerkraftsetzung dieser Soll-Übersichten wird für die Truppe zeitgerecht angeordnet.

Der Chef der Heeresleitung, 20. 12. 34. AHA/Fz In IV C.

166. Einheitsaktenplan.

Der mit Erlaß vom 30. 6. 31 Nr. 1817 Adj./Bd. herausgegebene Einheitsaktenplan (EAPl.) hat die Bezeichnung

»H. Dv. 2«

erhalten.

Diese Bezeichnung ist auf der vorderen grünen Umschlagseite und auf dem inneren Titelblatt links oben anzubringen. Der auf dem Umschlag und dem Titelblatt befindliche Aufdruck »Geheim!« ist zu ersetzen durch den Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch«. Der Geheimhaltungsvermerk auf der inneren Titelseite muß den in Nr. 9 der H. Dv. g. 2 vorgesehenen Wortlaut erhalten. Bei den Auszügen aus dem E. A. Pl. sind diese Vermerke an den entsprechenden Stellen anzubringen.

Der Rw. Minister, 27. 12. 34. WA (Bd.).

167. H. Dv. 29 (Entwurf 1934).

Auf S. 6 wird Nr. 5 durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

»(5) Wird ausnahmsweise ein Oberfeldwebel der Truppe aus disziplinaren Gründen seiner Dienststellung enthoben, ohne daß seine Entlassung aus dem Heeresdienst in Aussicht genommen ist, so darf er mit Genehmigung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt des Befehlshabers eines Wehrkreises in die nächste freie Feldwebelplanstelle des Regiments oder selbständigen Verbandes eingewiesen werden. Ist keine Feldwebelplanstelle frei, so ist er bis zum Freiwerden einer solchen vorübergehend in die nächste freie Unteroffizierplanstelle einzuweisen. Er erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldung aus der neuen Planstelle und der bisherigen Besoldung als Oberfeldwebel (ausschl. der Zulage von monatlich 5 ℛℳ) überplanmäßig.«

Deckblattausgabe folgt.

Der Rw. Minister, 19. 12. 34. AHA/Allg IVb.

168. Berichtigung zum Deckblatt 1 und 2 zur Vorschrift »Richtlinien für die Ausbildung im Heere« D 21+.

In dem Deckblatt ist ein Druckfehler enthalten. Die »Ausbildungsziele für die Einzel- und Verbandsausbildung der Kraftfahrkampftruppe« sind nicht als S. 18—22, sondern als S. 18—20 der Anl. 6 der D. 21+ anzufügen.

Der Chef der Heeresleitung, 14. 12. 34. T 4 Ia.

169. Berichtigung.

Im H. M. Blatt 8 S. 31 Ziff. 123 ist handschriftlich zu berichtigen:

Setze Ziffer 2 Benennung: hinter: »Ziffer der Stoffgliederung:« die Ziffer »7« und ändere: »Geräteklasse« in »Gerätklasse«.

Ziffer 4. Ersetze die Buchstaben »(R. H.)« durch »(Heer)«.

Der Chef der Heeresleitung, 13. 12. 34. AHA/In 4 IIIa.

170. Zeichnungen.

Die Zeichnungen:

1. 27 E 45099—1 Stellungsprüfer z. Normalzapfen,

2. 1 IV 97 Justierbare Platte für den Sockel zum Prüfen des optischen Gerätes

scheiden als ungültig aus. Vorhandene Zeichnungen sind zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1 Anhang 5 zu löschen.

Der Rw. Minister, 11. 12. 34. Wa Vs Z.

171. Inhaltsverzeichnis.

Das Inhaltsverzeichnis und Titelblatt zum abgelaufenen Jahrgang sind hier beigefügt.